

**Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den
Masterstudiengang „Musikpraxis Instrumental“ (Satzung)**

an der Musikhochschule Lübeck
vom 27. Dezember 2017

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt
Hochschule (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2018): S. 6
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 19.01.2018



Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), hat auf Vorschlag des Präsidiums der Senat der Musikhochschule Lübeck am 11. Dezember 2017 die nachstehende Satzung beschlossen. Die Zustimmung des Präsidiums wurde am 14. Dezember 2017 erklärt.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Studienrichtungen.....	2
§ 3	Studienziel und Abschlussgrad.....	2
§ 4	Studienaufbau und Studienvolumen	2
§ 5	Module und Prüfungsleistungen	3
§ 6	Einzelunterricht.....	5
§ 7	Prüfungsdichte.....	5
§ 8	Masterarbeit.....	5
§ 9	Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck für Studierende des Masterstudiengangs (Satzung) das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang „Musikpraxis Instrumental“ an der Musikhochschule Lübeck.

§ 2 Studienrichtungen

Das Studium ist in einer der folgenden Studienrichtungen in Kombination mit einem Hauptfach möglich:

1. Bläser / Schlagzeug (Kurzbezeichnung BL-SZ) mit dem Hauptfach Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagzeug
2. Streicher / Harfe (Kurzbezeichnung ST-HA) mit dem Hauptfach Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe
3. Tasteninstrumente / Gitarre (Kurzbezeichnung TA-GI) mit dem Hauptfach Klavier, Orgel, Cembalo, Gitarre
4. Saxophon (Kurzbezeichnung SA)

§ 3 Studienziel und Abschlussgrad

(1) Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung zu professionellen Musikern und Musikerinnen mit hoher künstlerischer Kompetenz.

(2) Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss mit dem Abschlussgrad Master of Music (M. Mus.) erworben. Mit der Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte künstlerisch-methodische Qualifikation als Instrumentalistin oder Instrumentalist nachgewiesen hat.

§ 4 Studienaufbau und Studienvolumen

(1) Das Studium setzt sich aus zentralen und begleitenden Pflichtmodulen zusammen, die aus Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen bestehen können. Ergänzungsmodule sind zu wählen, um das in Leistungspunkten bemessene Studienvolumen des Studiengangs zu erreichen.

(2) Das Studienvolumen umfasst die folgenden Semesterwochenstunden (SWS). Das individuelle Studienvolumen der Studierenden kann von der angegebenen Anzahl der SWS abhängig von den gewählten Wahlelementen abweichen.

Studienrichtung	Studienvolumen in SWS
Bläser /Schlagzeug	42
Streicher/ Harfe	40
Tasteninstrumente/Gitarre	28
Saxophon	28

§ 5 Module und Prüfungsleistungen

Der Studiengang Musikpraxis Instrumental umfasst die folgenden Module, in denen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind. Art und Dauer der Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

1. Bläser /Schlagzeug

Modul	LP	Bezeichnung	Gewichtung der Endensur in %
Zentralmodul 1	46	MP-MM-BL-SZ..1.5	
Zentralmodul 2	26	MP-MM-BL-SZ..1.6	
Abschlussmodul	20	MP-MM-BL-SZ MARB	84
Profilmodul 1	12	MP-MM-INS.2.5	8
Profilmodul 2	12	MP-MM-INS.2.6	8
Ergänzungsmodul 1	2	MP-MM-INS.9.5	
Ergänzungsmodul 2	2	MP-MM-INS.9.6	

2. Streicher / Harfe

Modul	LP	Bezeichnung	Gewichtung der Endzensur in %
Zentralmodul 1	46	MP-MM-ST-HA .1.5	
Zentralmodul 2	26	MP-MM-ST-HA .1.6	
Abschlussmodul	20	MP-MM-ST-HA MARB	84
Profilmodul 1	12	MP-MM-INS.2.5	8
Profilmodul 2	12	MP-MM-INS.2.6	8
Ergänzungsmodul 1	2	MP-MM-INS.9.5	
Ergänzungsmodul 2	2	MP-MM-INS.9.6	

3. Tasten / Gitarre

Modul	LP	Bezeichnung	Gewichtung der Endzensur in %
Zentralmodul 1	44	MP-MM-TA-GI.1.5	
Zentralmodul 2	24	MP-MM-TA-GI.1.6	
Abschlussmodul	20	MP-MM-TA-GI MARB	84
Profilmodul 1	12	MP-MM-INS.2.5	8
Profilmodul 2	12	MP-MM-INS.2.6	8
Ergänzungsmodul 1	4	MP-MM-INS.9.5	
Ergänzungsmodul 2	4	MP-MM-INS.9.6	

4. Saxophon

Modul	LP	Bezeichnung	Gewichtung der Endzensur in %
Zentralmodul 1	40	MP-MM- SA .1.5	
Zentralmodul 2	20	MP-MM- SA .1.6	
Abschlussmodul	20	MP-MM-SA-MARB	84
Profilmodul 1	12	MP-MM-INS.2.5	8
Profilmodul 2	12	MP-MM-INS.2.6	8
Ergänzungsmodul 1	8	MP-MM-INS.9.5	
Ergänzungsmodul 2	8	MP-MM-INS.9.6	

§ 6 Einzelunterricht

Der Einzelunterricht im Hauptfach wird nur in dem Umfang erteilt, den die in dieser Prüfungsordnung bezeichneten Module vorsehen.

§ 7 Prüfungsdichte

Studierende sollen nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag absolvieren.

§ 8 Masterarbeit

Die Masterarbeit wird als Abschlussprojekt nach den Vorgaben des Abschlussmoduls erbracht. Ergänzend gilt § 14 Prüfungsverfahrensordnung entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten bestehende Einschreibungen für den aufgehobenen Masterstudiengang „Musikpraxis“ der Musikhochschule Lübeck, werden bei Studierenden von Amts wegen in den Masterstudiengang „Musikpraxis Instrumental“ geändert, sofern die studierte Studienrichtung-Hauptfach-Kombination einer der in dieser Satzung bestimmten entspricht. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden nach den Vorschriften der Prüfungsverfahrensordnung angerechnet.

Lübeck, den 27. Dezember 2017

Prof. Rico Gubler
Präsident der Musikhochschule Lübeck